



Foto: Autoflotte

Eine Frage der Verhältnismäßigkeit

Urteil VG Mainz | Kann nach einem erheblichen Verkehrsverstoß der Fahrer nicht ermittelt werden, droht dem Fuhrparkbetreiber eine Fahrtenbuchauflage – mit Pech für die ganze Flotte. Wann ist das zulässig?

— Bei Verstößen im fließenden Verkehr haben die Behörden die Möglichkeit, dem Fahrzeughalter-, also bei Firmenfahrzeugen dem Unternehmen, die Auflage zu erteilen, für eine bestimmte Dauer ein Fahrtenbuch zu führen. Dies passiert im besten Fall für das betroffene Fahrzeug, im schlimmsten für den gesamten Fuhrpark.

Voraussetzung ist, dass ein erheblicher Verkehrsverstoß vorliegt und der Täter nicht festgestellt werden kann, obwohl alle zumutbaren Ermittlungen durchgeführt wurden. Ferner ist die Fahrtenbuchauflage nur dann zulässig, wenn dem Halter eine mangelnde Mitwirkung vorgeworfen werden kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Zeugenfragebögen nicht zurückgeschickt werden.

Eine Fahrtenbuchauflage basiert auf dem § 31a StVZO und bringt eine erhebliche Belastung mit sich, da der Halter oder sein Beauftragter über jede Fahrt unverzüglich Rechenschaft abzulegen hat.

Aus diesem Grund rechtfertigt nicht bereits jeder noch so geringfügige Verstoß gegen eine Verkehrsvorschrift, dass eine Fahrtenbuchauflage verhängt wird. Die Behörde ist daher in jeder Hinsicht angehalten, das ihr zustehende Ermessen in Bezug auf den Grund und den Umfang der Fahrtenbuchauflage ordnungsgemäß auszuüben.

Häufige Klagen | Da Fahrtenbuchauflagen dem Grunde nach oder im verhängten Ausmaß häufig als unzulässig angegriffen werden, haben sich die Gerichte regelmäßig mit diesem Thema zu beschäftigen.

Entscheidung | Mit seinem Urteil vom 14. Mai 2012 (Aktenzeichen 3 L 298/12. MZ) entschied das Verwaltungsgericht (VG) Mainz: „Die Anordnung einer Fahrtenbuchauflage gegen den Fahrzeughalter wegen Nichtidentifizierbarkeit des Täters eines erheblichen Geschwindigkeitsverstoßes ist dann ermessensfehlerhaft, wenn die Fahrtenbuchauflage sich auf alle 93 Fahrzeuge des Halters bezieht und für die Dauer von 30 Monaten erfolgt.“

Im verhandelten Fall war die Ermittlung des für einen Geschwindigkeitsverstoß von 39 Stundenkilometern verantwortlichen Fahrzeugführers nicht möglich – obwohl die Behörde alle angemessenen Maßnahmen hierfür ergriffen hatte. Insbesondere hatte sie der Halterin einen Zeugenfragebogen zugesandt und Vorortermittlungen von Polizeivollzugsbeamten veranlasst.

Nach Ansicht des Gerichtes war es folglich nicht zu beanstanden, dass sich der Antragsgegner in Anbetracht des konkreten, mit drei Punkten im Verkehrszentralregister zu bewertenden Verkehrsverstoßes grundsätzlich für die Auflage eines Fahrtenbuches entschieden hat. Rechtsfehlerhaft erweist sich die Ermessensausübung jedoch insoweit, als sich die Fahrtenbuchauflage auf sämtliche auf die Halterin zugelassenen Fahrzeuge (insgesamt 93) erstreckt (a) und einen Zeitraum von 30 Monaten umfasst (b).

Die angegriffene Fahrtenbuchanordnung ist daher unverhältnismäßig gewesen, weil sie auf sämtliche auf die Antragstellerin zugelassenen Fahrzeuge erstreckt wurde.



Inka Pichler | Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verkehrsrecht, Partnerin der Kanzlei Kasten & Pichler in Wiesbaden

Fahrtenbuchauflage für mehrere Autos |

Zwar kann die Verwaltungsbehörde die Führung eines Fahrtenbuchs nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 31 a Abs. 1 Satz 1 StVZO auch für mehrere Fahrzeuge des Halters anordnen. Dies wäre jedoch nur gerechtfertigt, wenn mehrere unaufgeklärt gebliebene Verkehrsverstöße mit verschiedenen auf einen Halter zugelassenen Firmenfahrzeugen vorliegen.

Grundlage einer ordnungsgemäßen Ermessensausübung wäre es dann, dass Art und Umfang des Fahrzeugsparks geklärt werden, um abschätzen zu können, ob weitere Verkehrsverfehlungen mit anderen Fahrzeugen des Halters zu befürchten sind.

Praxistipp | Grundsätzlich muss ein Zeugenfragebogen ausgefüllt an die Verwaltungsbehörde zurückgeschickt werden. Mangels Kenntnis des Fahrers sollte man nicht „gefahren ist“ dort angeben, sondern „das Fahrzeug wurde überlassen an“. Ist man unsicher, empfiehlt es sich, bereits in diesem Verfahrensstadium anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. | Inka Pichler